

§ 1 SPEVO

SPEVO - Sozialpädagogische Einrichtungen

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Diese Verordnung regelt die Errichtung und den Betrieb von Sozialpädagogischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche im Land Wien.

(2) Sozialpädagogische Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen gemäß § 46 Abs. 3 des Wiener Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 - WKJHG 2013, LGBl. für Wien Nr. 51/2013, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 41/2014, die

1. zur Übernahme von Kindern und Jugendlichen in Volle Erziehung im Sinne des § 30 WKJHG 2013 bestimmt sind und
2. ganzjährig betrieben werden.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch für Krisenzentren gemäß § 27 WKJHG 2013.

In Kraft seit 04.07.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at